

Anfrage der Ratsfraktion PARTEI-Klima vom 11.03.2024
hier: Umsetzung der Bundesmeldedatenverordnung

Frage 1:

Welche Spielräume und Befugnisse hat die Stadt, um die Umsetzung der Bundesmeldedatenverordnung auf kommunaler Ebene zu gestalten?

Antwort:

Die Umsetzung der Ersten und Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, welche zuletzt mit der Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vom 23.06.2023 (BGBl. I Nr. 169) geändert wurde, ist eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Der Meldebehörde Düsseldorf obliegt bei der Umsetzung kein Gestaltungsspielraum.

Frage 2:

Inwiefern kann die Stadt Düsseldorf Maßnahmen ergreifen, um den Schutz von Personen in gefährlichen Lebenssituationen zu gewährleisten?

Antwort:

Liegen konkrete Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass einer betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen unentgeltlich eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen (§ 51 Bundesmeldegesetz). Der Antrag ist jederzeit formlos möglich. Die entsprechende Information liegt jeder Meldebestätigung bei, die allen meldepflichtigen Personen im Rahmen jeder An- oder Ummeldung ihres Wohnsitzes ausgestellt wird.

Anlässlich der Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister berät die Meldebehörde zusätzlich über weitere Datenrisiken, damit die betroffene Person eigenständig weitere Schutzmaßnahmen ergreifen kann (Finanzamt, Jugendamt, Gerichte, Ausländerzentralregister, zentrales Fahrzeugregister u.a.).

Bei Bedarf werden Betroffene auch über weitere Anlaufstellen wie Polizei, Frauenberatungsstelle, Jugendamt oder Ambulanz für Gewaltopfer des Gesundheitsamtes informiert.

Frage 3:

Wie gestaltet sich die Umsetzung der Auskunftssperre von Meldedaten auf kommunaler Ebene, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt?

Antwort:

Eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz wird auf den Meldedatensatz der betroffenen Person im Melderegister eingetragen. Hat die betroffene Person minderjährige Kinder oder ist verheiratet, gilt die eingetragene Auskunftssperre zeitgleich auch für diesen Personenkreis. Die Auskunftssperre wird regelmäßig auf zwei Jahre befristet (§ 51 Absatz 4 Bundesmeldegesetz), kann jedoch auch verlängert werden. Geht ein Auskunftersuchen zu dem betroffenen Datensatz bei der Meldebehörde ein, erfolgt die Bearbeitung der Anfrage nach den Regelungen der §§ 34 Absatz 5, 34a Absatz 5 und 51 Absatz 2 Bundesmeldegesetz beziehungsweise Anlagen 7 bis 15 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV). Grundsätzlich erfolgt eine Melderegisterauskunft nur dann, wenn die schutzwürdigen Interessen, nach Anhörung der betroffenen Person, durch die Melderegisterauskunft nicht beeinträchtigt werden können.